
**Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum Studium im
berufsintegrierenden Bachelor-Studiengang Heilpädagogik der
Fakultät V Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover
Besonderer Teil (ZuIO-BA, TI.B)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Teil der Zulassungsordnung / ZuIO-BA, TI.A) vom 26.06.2006 (Verk.BI.Nr.6/2006) für grundständige, örtlich zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Hochschule Hannover.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gem. § 18 Abs. 1 S. 2 NHG vor Aufnahme des Studiums nach § 18 Abs. 6 NHG eine überdurchschnittliche abgeschlossene Fachschulausbildung (Gesamtnote mindestens „gut“) zur/zum staatlich anerkannten Heilpädagogin / Heilpädagogen nachweisen.
- (2) Sofern Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergleichbare Studiausbildungen abgeschlossen haben und eine mindestens 2-jährige einschlägige Berufstätigkeit in einem heilpädagogischen Tätigkeitsfeld nach Abschluss der Studiausbildung nachweisen, sind sie zugangsberechtigt.
- (3) Sofern Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine zusätzlich zu den Voraussetzungen gem. §18 Abs. 1 S. 2 NHG vor Aufnahme des Studiums nach §18 Abs. 6 NHG überdurchschnittliche abgeschlossene Fachschulausbildung (Gesamtnote mindestens „gut“) zur staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher oder zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin / zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger absolviert haben und eine praktische Berufserfahrung von mindestens 2-Jahren in heilpädagogischen Arbeitsfeldern und 2 längerfristige heilpädagogische Weiterbildungsmaßnahmen von insgesamt mindestens 70 Stunden nachweisen, sind sie zugangsberechtigt.
- (4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1-3 erfüllen, werden 90 Credits für den ersten Studienabschnitt anerkannt. Sie nehmen damit ihr Studium mit dem 2. Studienabschnitt auf.
- (5) Vorausgesetzt wird eine Berufstätigkeit während des Studiums im Umfang von mindestens 50% in einem für den Studienabschnitt relevanten Tätigkeitsfeld.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Die nach Vergabe der Studienplätze gem. Quotierung (§ 4 Hochschul-Vergabeverordnung) und Bevorzugte Auswahl (§ 6 Hochschul-Vergabeverordnung) noch zu vergebenden Studienplätze werden zu 10 % nach Wartezeit und zu 90 % nach dem besonderen Auswahlverfahren der Hochschule vergeben. Bei diesem Auswahlverfahren werden 50 % der noch zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben und 50 % nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kombiniert mit den gewichteten Kriterien gem. § 4 dieser Ordnung.

(2) Es werden Ranglisten gebildet. Bei Ranggleichheit gilt jeweils § 13 der Hochschul-Vergabeverordnung.

§ 4

Besonderes Auswahlverfahren

(1) Im besonderen Auswahlverfahren wird eine gewichtete Gesamtnote gebildet, die sich zusammensetzt aus:

- der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) mit dem Gewichtungsfaktor 51 %
- einem Auswahlgespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern (§ 11, Abs. 3, S. 3, VO) mit dem Gewichtungsfaktor 49%. Von diesem Auswahlgespräch kann abgesehen werden, wenn die Motivation zum Studium den Bewerbungsunterlagen in schriftlicher Form beigelegt ist (§ 11, Abs. 3, S. 2 VO).

§ 5

Zulassung und Immatrikulation

Zulassung und Immatrikulation regelt der allgemeine Teil (ZulO, TI.A.)

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Genehmigung Präsidium: 14.09.2010
Verkündungsblatt Nr. 06/2010 vom 05.10.2010

1. Änderung
Genehmigung Präsidium: 04.04.2011
Verkündungsblatt Nr. 04/2011 vom 26.05.2011

2. Änderung
Beschluss Fakultätsrat: 28.05.2013
Beschluss Präsidium: 15.07.2013
Genehmigung MWK: 26.07.2013
Verkündungsblatt Nr. 07/2013 vom 31.10.2013